

Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVG)

Änderung vom 24. August 2022

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [837.211](#) (Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [V KVG] vom 16. März 2016) (Stand 30. August 2021) wird wie folgt geändert:

§ 7c (neu)

Nachkontrollen und Rückforderungen

¹ Der Zugriff auf die Steuerdaten gemäss § 18 Abs. 5 KVG beinhaltet auch den Zugriff zur Durchführung von Nachkontrollen. Die SVA Aargau nimmt die Nachkontrollen vor, sobald die Steuerveranlagung des zu prüfenden Anspruchsjahrs rechtskräftig geworden ist.

² Zu Unrecht bezogene Prämienverbilligungen werden zurückgefordert.

§ 11 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Wenn gegen eine versicherte Person ein oder mehrere Verlustscheine für nicht bezahlte Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eines Krankenversicherers vorliegen, löscht die SVA Aargau die versicherte Person ohne Verzug aus der Liste und informiert sie darüber unter Mitteilung an den Versicherer. Das Vorliegen von entsprechenden Verlustscheinen hat die versicherte Person nötigenfalls zu belegen.

§ 12 Abs. 1

¹ Dem begründeten Antrag der zuständigen Gemeinde auf Sistierung des Listeneintrags der betroffenen Person kann namentlich stattgegeben werden, wenn die betroffene Person

- c) **(geändert)** trotz nachweislichem Anspruch freiwillig auf Sozialhilfe verzichtet,
- d) **(geändert)** nachweisen kann, dass die Betreibung ungerechtfertigt war,
- e) **(neu)** schriftlich begründen beziehungsweise mittels Arztzeugnis nachweisen kann, dass eine chronische Erkrankung vorliegt, die unbehandelt zu einer schweren Einschränkung der Lebensqualität oder sogar zum Tod führt,
- f) **(neu)** schriftlich begründen beziehungsweise mittels Arztzeugnis nachweisen kann, dass eine chronische Erkrankung vorliegt, die unbehandelt ansteckend ist, oder
- g) **(neu)** mittels Arztzeugnis nachweisen kann, dass eine Schwangerschaft vorliegt.

Anhänge

Anhang 01: Berechnungselemente für die Verteilung der Prämienverbiligung **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Die Änderung unter Ziff. I. tritt mit Ausnahme der nachstehenden Ziff. 2. am 1. September 2022 in Kraft.
2. Die §§ 7c und 11 Abs. 2^{bis} treten gleichzeitig mit der Änderung des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) in Kraft.

Aarau, 24. August 2022

Regierungsrat Aargau

Landammann
HÜRZELER

Staatsschreiberin
FILIPPI

Publikation im Amtsblatt: 25. August 2022

Anhang ¹

Berechnungselemente für die Verteilung der Prämienverbilligung 2023

Richtprämien

Die Richtprämien gemäss § 5 KVGG und § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG) betragen:

- a) für Erwachsene: Fr. 4'830.–,
- b) für junge Erwachsene: Fr. 3'470.–,
- c) für Kinder: Fr. 1'130.–.

Einkommensabzüge

Die Einkommensabzüge gemäss § 5 KVGG betragen:

- a) für Alleinstehende: Fr. 8'300.–,
- b) für Alleinstehende mit Kind(ern): Fr. 12'000.–,
- c) für Ehepaare: Fr. 1'000.–,
- d) für Ehepaare mit Kind(ern): Fr. 9'000.–,
- e) pro Kind/gemeinsam eingestuften jungen Erwachsenen in Ausbildung:
Fr. 2'000.–.

Einkommenssatz

Der Einkommenssatz gemäss § 5 KVGG beträgt 17 %.

¹ Anhang zur Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG) vom 16. März 2016 (SAR [837.211](#))